

Geschichtsblätter

für den

:: Kreis Lauterbach ::

Herausgeber: Hermann Anott, Wallenrod.

Inhalt: Aus der Geschichte der Stadt und Grafschaft Schlich im Mittelalter (Schluß).
Reformation und Gegenreformation in Stadt und Gericht Schlich. — Bilder-
beilage: 1) Schlichter Kirche von Norden, 2) Innenansicht nach Westen.

Aus der Geschichte der Stadt und Grafschaft Schlich im Mittelalter. (Schluß.)

Sie sollen das Recht haben, „das zu erbe besitzen, zu rumen, zu roben, sich des nach ihrem besten zu gebruchen, auch enn igtlich angezeigt partei enn getrennten gaden dahin zu bowen, dñselben in bowe und wesen zu halten“. Als Erbzins werden ihnen auferlegt 9 Geschock Gelds auf Michaelis, 20 Viertel Frucht halb Korn halb Hafer, und jeder ein Schönbrod zu Weihnachten, zwei „Bemsch“ wert, 2 Hahnen und ein „Kenehuhn“. Als Vorrecht wird ihnen zugesichert, daß sie keine Kuhdienste, Weinfuhren oder andere Dienste verrichten sollten. Ohne Genehmigung der von Schlich dürfen die Güter nicht weiter geteilt werden. Wenn die Erben sich mehren, darf jeder auf seinem Gute bleiben. Wer nicht wohnen bleiben will, kann eine gewöhnliche „aplegung“ (Abfindung) nehmen, doch darf dadurch auf das Gut keine Last gelegt werden. Verkaufen dürfen sie ihr Gut nur mit Wissen der von Schlich, die Anspruch haben auf den „Handlohn“.¹⁶⁾

Einen breiten Raum im Volksleben des Mittelalters nahm das kirchliche Leben ein. So auch in unserer Gegend. Adel und Volk bemühten sich, durch kirchliche Stiftungen für ihr Seelenheil zu sorgen.

Neben dem Suldaer Kloster war besonders das Nonnenkloster zu Blankenau beliebt. Hermann de Sikeze stiftete an der Stelle, wo das Dorf Staken gelegen war und wo er nachher begraben wurde, den Grund zu diesem Kloster.¹⁷⁾ 1285 schenken Friedrich und Simon von Schlich und ihre Gattinnen Bertha und Eise dem Kloster ihre Jurisdiktion

¹⁶⁾ Kopie der Urkunde, vidimiert von Bürgermeister und Gericht zu Hersfeld 1559 Juli 10 im Gräfl. Archiv.

¹⁷⁾ Schannat, Klientela Suldensts, 333 Nr. 465.

in dem „Marka“ genannten Bezirk und versprechen, nur wenn sehr schwere Ausschreitungen vorkommen, dort ihr Recht ausüben zu wollen.¹⁸⁾ 1401 August 29 übergibt Johann von Eisenbach dem Kloster eine Korngülte von drei Vierteln, die sein Vater von Frixen von Bimbach und dessen Gattin Siehe aus ihrer Vogtei und ihren Gütern zum Hemmen gekauft hat, nachdem das Kloster diese Vogtei und Güter von Frix von Bimbach erkaufte hatte.¹⁹⁾ 1320 Nov. 4 schenken Ritter Conrad von Bienbach und seine Gattin Gnjela dem Kloster u. a. 10 Viertel Weizen von ihrem Gut in Harterateshusen (Hartershausen) mit Erlaubnis des Abtes zu Sulda als Dotation für die Kirche in Bimbach, die zu Blankenau gehörte.²⁰⁾

Aber auch Bürgerliche wetteiferten mit dem Adel in Schenkungen für die Kirche. Einst hatte Wernher von Schlich genannt von Görz eine Vikarie zu Hattenbach (Hess.-Nassau) gestiftet. Für diese Vikarie wollte Gele, die Witwe von Symon Borngroß, etwas tun. Sie hatte in Rimbach von Symon von Schlich ein Gut zu Lehen, das Heinrich Fischer inne hatte. So hat sie den Lehensherrn, das Gut zur Ehre Gottes, Marien seiner lieben Mutter, St. Johannes des heiligen Apostels, St. Sebastiani und Barbare jener Vikarie zu leihen. Simon entsprach 1429 Dez. 9 dieser Bitte, doch mit der Verpflichtung, daß der Vikar alle Jahr am Montag nach St. Barbarentag am Barbarenaltar zu Slnz in der Pfarrei eine Seelenmesse halte oder halten lasse.²¹⁾ 1478 am 27. November schenkten Johannes Moller, Pastor der Kirche der h. Margarete in Schlich, und seine Mutter dem Kloster auf unsrer lieben Frauen Berg bei Sulda ihr neu errichtetes Haus an der Burg gelegen und mieteten es sich wieder auf Lebenszeit für 1 Pfund Wachs jährlich.²²⁾

War einem Einzelnen eine Stiftung zu kostspielig, so taten sich mehrere zusammen. So stifteten 1486 Mai 18²³⁾ Mölln Curt und Hans Frangk genannt der Schmitt, Baumeister der Kirche zu Quecca, Curt Knorn und seine verstorbene Frau Katharina, (†) Heinrich Möllers zu Rnmpach und Barbe, Sippel Blume und Grethe, Neje (Agnes) Schillingen, Hermann Webers Witwe, Katharina Obenheugen, des jungen Curt Schillings Witwe, Jorge Gniz und Gretha teils Geld, teils Güter, um zur Ehre Gottes, seiner werten Mutter mit allem himmelischen Heere und sonderlich der heiligen Jungfer und Märterin St. Katharin und den anderen Patronen zu Ehren eine ewige Messe von dem heiligen „warlicham Christi Jesu unsers lieben herren“, die der Pfarrer, der zu Quecca

¹⁸⁾ Mai 21 (duodecima Kal. Jun.) Kopeibuch Nr. 18.

¹⁹⁾ uf sente Johannestag des teufers, als er entheupt war. Aus einer gleichzeitigen Zusammenstellung von 4 Urkunden über Hemmen; Gräfl. Archiv.

²⁰⁾ pridie nonas Novembris. Schannat, Clientela Suld. Cod. Prob. 276, 144.

²¹⁾ sexta feria post conceptionis beate Marie. Kopie, vidimiert von Heinrich Schab von Lenhuldes 1495 im Gräfl. Archiv.

²²⁾ Notariatsinstrument, aufgestellt durch Johannes Sina dictus Schendenmacher; Abschrift im Kopeibuch Nr. 45.

²³⁾ Donnerstag nach den h. Pfingsttag. Urk. (auf Perg. Siegel verloren) sehr stark vermodert und verwischt im Gräfl. Archiv; dabei eine Abschrift des 16. Jahrhunderts. Johann Moller, Pastor zu Schlich, als Lehensherr der Kirche, willigt ein und segelt.

wohnhaftig ist, jeden Donnerstag begehen soll und auch Mittwochs in der Fronfeften vor Weihnachten mit Vigilien und Seelmessen für die Seelen der Stifter, „daß dadurch die armen sele von dene schweren banden des segefures, ob die uf versümnis der buße ihrer missetat halber von göttlicher macht und gewalt darin geordent und gesezt wären, desto eher gelöst und getröst werden mögen.“

Bei solchen Stiftungen konnte freilich der Stifter auch böse Erfahrungen machen. So stifteten 1474 Juli 27²⁴⁾ Friedrich Rosenkranz zu Schlich und seine Hausfrau Jutta mit Zustimmung ihres Sohnes Otto, Altaristen des St. Barbaraaltars zu Schlich, dem Kloster auf unser lieben Frauen Berg ihr Fischwasser zwischen Uellershusen und Pfort, genannt das Rosenkranzwasser. Dafür sollten die Mönche Gebete für sie tun, Messen lesen usw. Doch behielten sie sich eine lebenslängliche Abgabe von 60 Schök Groschen vor, die nur dann aufhören sollte, wenn Friedrich als Greis etwa zu ihnen ins Kloster ginge; dann sollte man für ihn statt dessen sorgen mit esculentis, poculentis, vestitu et amictu, während er sich nützlich machen sollte durch Dienen am Altar und sonstige anständige Dienste. Sollte das Kloster die Bedingungen nicht erfüllen, so behielten sich die Stifter die Zurückziehung ihrer Stiftung vor. Friederich starb: und die Witwe bekam trotz aller ihr Bitten keinen Zins mehr zu sehen. Endlich ging ihr die Geduld aus, sie zog in der Tat die Stiftung zurück, und ihr Sohn verkaufte das Wasser für 40 Fl. an die Brüder Simon und Ludwig von Slietz genannt von Görz.²⁵⁾

Auch in unserer Gegend suchte die Kirche durch Ablässe und Wallfahrten die Kirchlichkeit der Bewohner zu erhöhen. So war in Fraurombach eine beliebte Wallfahrtskirche, die 1435 zur eignen Pfarrei erhoben wurde, über die das Kollegiatstift Hünfeld das Patronatsrecht erhielt.²⁶⁾

Einen interessanten Einblick in das kirchliche Leben jener Zeit läßt uns eine Urkunde über einen Ablass tun, den 10 Erzbischöfe und Bischöfe im Jahr 1321 der Kirche des h. Nicolaus zu Hartrateshusen (Hartershausen) erteilten.²⁷⁾ Darin wird allen, die wahrhaft reuig gebeichtet haben und an den bestimmten Tagen (nämlich am Tag des h. Nicolaus, der Beschneidung des Herrn, Epiphanius, Palmarum, Karfreitag, Ostern, Himmel-

²⁴⁾ Lateinisches Notariatsinstrument, wie Note 22; Kopeibuch Nr. 43.

²⁵⁾ Notariatsinstrumente, sämtlich von Joh. Sina, genannt Scheidenmacher aufgestellt: 1486 Juli 29: Jutta Rosenkranz setzt ihren Sohn Otto Rosenkranz, als ihren Sachwalter ein, das Wasser an sich zu bringen und die verlassenen Zinsen vom Kloster zu fordern. (Kopeibuch 42). 1486 Aug 17. Otto Rosenkranz widerruft die Schenkung in conventu trium virorum Fuldae ante coquinam eiusdem. (Kopeibuch 48, 44). 1486 Sept 5: Notar Sina händigt dem Dechant Joh. Kirstan die Widerrufung ein (Kopeibuch 44). 1486 Sept 11 uf montag nach nativitatis Marie: Otto Rosenkranz verkauft das Wasser an Simon und Ludwig von Schlich. Perg. S. von Reinhart Schenk, Kanonikus zu Aschaffenburg und Kanzler zu Sulda; auch Kopeibuch Nr. 41.

²⁶⁾ Jahresbericht der Denkmalpflege im Großh. Hessen I 117.

²⁷⁾ Avignon, den 16. Oktober. Original auf Perg. im Gräfl. Archiv. Die Siegel hängen, mit Schnüren untereinander und mit der Urkunde verbunden, 3. T. zerbrochen, meist noch an.

fahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Johannes des Täufers, Peter und Paul und aller anderen Apostel und Evangelisten, aller Heiligen, den Kreuztagen, Michaels, allen Marienfesten, Laurentius, Vincencius, Martinus, Stephanus, Georgius, Jeronimus, Ambrosius, Gregorius, Augustinus, Margaretha, Katharina, Maria Magdalena, Agathe, Agnes, Elftausend Jungfrauen, am Weihetag der Kirche und an den Oktaven nach den Festen) die Kirche besucht und zu deren Ausstattung hilfreiche Hand angelegt haben, oder die in ihrem Testament oder sonstwie Gold, Silber, Tuch oder anderes Brauchbares vermacht oder geschenkt haben, oder ein solches Vermächtnis veranlaßt haben, oder die den Leib Christi oder das hl. Öl begleitet haben, wenn es zu Kranken getragen wurde, oder beim Abendläuten der Glocken mit gebeugten Knien das Ave Maria sprachen oder auf dem Friedhof der Kirche für die Seelen der dort ruhenden und aller Gläubigen ein Vaterunser mit dem englischen Gruß frommen und andächtigen Sinnes gesprochen haben, so oft die verlangten Leistungen oder eine davon vollbracht wurde, ein vierzigstägiger Ablass von den auferlegten Bußübungen bewilligt

Wie überall werden sich auch in dieser Gegend die Gläubigen zu gemeinsamer Uebung der Frömmigkeit zu Bruderschaften vereinigt haben. Doch haben wir nur von einer einzigen, der Bruderschaft des heiligen „waren Ichenams unseres hern Jesu Christi“ Kunde.²⁸⁾

Doch es wird Zeit, nachdem wir solange von dem weltlichen und kirchlichen Leben des Volkes gehandelt haben, daß wir endlich auf die staatlichen und politischen Verhältnissen unseres Gebietes kommen. Wie schon früher bemerkt, war wohl das ganze Gebiet der heutigen Grafschaft nach und nach an das Kloster Fulda gekommen. Aber das Kloster behielt die Güter zumeist nicht in eigener Verwaltung, sondern gab sie als Lehen wieder hinaus. Zunächst scheinen die Grafen von Ziegenhain, als Schirmherren des Stifts Fulda dort Macht bekommen zu haben. 1258 werden die Grafen Ludwig und Gottfried von Ziegenhain durch den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Paderborn und die Aebte von Fulda und Hersfeld vertragen. Dabei verzichtet Ludwig u. a. auf alle Ansprüche auf Sildessen; nur die Lehnsmänner der Schlösser sollen beiden Grafen gemeinsam sein.²⁹⁾ Von einer Ziegenhainischen Lehensherrlichkeit in Schlich hören wir später nichts mehr.³⁰⁾ Wohl aber von den Lehensleuten.

Denn diese können keine anderen gewesen sein als das Geschlecht, das von Schlich seinen Namen hat. Die Genealogie des Geschlechtes ist noch dunkel, und es wird noch vieler Arbeit bedürfen, bis sie ganz aufgeklärt ist. Der erste dieses Geschlechtes, der mir bekannt ist, ist Erminoldus de

²⁸⁾ 1507 Okt; 1 (Freitag nach Michael) verhausen Wiegand Strenck und Else 22 Bensch Gülte für 11 fl an die Vorstände der Bruderschaft. Perg. S. des Stam von Siltge genannt von Gorhe. Gräfl. Archiv.

²⁹⁾ Wendt, hessische Landesgeschichte II Urk.-Band. 184. Note.

³⁰⁾ Friedrich de Siltse nennt zwar 1276 die Gräfin Hedwig seine Herrin und den Grafen Gottfried seinen Junker. Aber er muß erst zum Dienste gegen eine Vergütung von 20 Mark auf Hopfmannsfeld und ein Burglehen von 4 Pfund in Treiffa gewonnen werden. Wäre er Lehnsman der Gräfin in Ziegenhain gewesen, war solche Hilfeleistung selbstverständlich. Wendt, a. a. O. 144, Nr. 165. Original im Staatsarchiv zu Darmstadt.

Siltse 1116 und seine Gattin Gerbirga, sowie deren Sohn Gerlacus de Siltse 1128.³¹⁾ Dessen Bruder soll nach Schannat (ebenda) gewesen sein der Fuldische Abt Berthous de Siltse, der mit Kaiser Lothar zur Krönung in Rom einzog 1133. Derselbe erwähnt 1170 (als in einer Urkunde Abt Burghards als Zeuge erscheinend) Ermenoldus de Siltse und dessen Bruder Simon. Des Letzteren Grabstein (bei Schannat abgebildet), befand sich einst im Fuldaer Dom. Eine Nachbildung ist in der Gräfl. Grufthkapelle aufgestellt. Nach einer von Schannat (ebenda) aufgeführten Urkunde von 1170 hatte Erminoldus einen Sohn Gerlacus. Der nächste ist Symon von Siltse, dem 1236 Ulrich von Münzenberg mit anderen für die gegen seinen Sohn Kuno geleistete Hilfe Güter in der Gegend von Laubach verschreibt.³²⁾ Dann erscheint 1259 Konrad genannt von Siltse, der aber 1267 bereits tot ist.³³⁾ Einen Hermann von Siltse lernten wir bereits früher als Stifter des Klosters Blankenau kennen. Er war ein Sohn Simons³⁴⁾ und 1169 schon tot. Von da an begegnen uns Friedrich und Simon von Schlich, Gebrüder und Söhne Hermanns (Ebenda), wir lernten sie kennen zusammen mit ihren Frauen als Wohlthäter des Klosters Blankenau. Kurz vorher vereinbarte sich Simon der Jüngere mit dem Kloster, das ihm zugab, daß er die Güter in Pfordt behielte, wenn er die Salzjoden in Schlich in Stand setze und dem Kloster übertragen wolle.³⁵⁾ Außer Simon und Friedrich, die bis zur Wende des Jahrhunderts oft genannt werden, wird noch mit Simon (demselben?) zusammen ein Heinrich 1324 genannt. Wenn von da an der Name „von Schlich“ vorkommt, ist es nur eine ungenaue Bezeichnung. Denn von der Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen plötzlich mehrere Familien des Namens „von Schlich“, mit demselben Wappen, aber mit verschiedenen Beinamen: 1332 Simon von Schlich genannt von Steinau³⁶⁾, 1338 Werner von Schlich genannt von Blankenwald³⁷⁾, Simon von Siltse genannt von Blankenwald, von dem 1291 in einer Zeugenaussage erwähnt wird, daß er mit Berthold von Lisberg die Nagburg bei Freiensteinau neu erbaut habe.³⁸⁾

³¹⁾ Schannat Buchonla S. 475, auch bei Dronke (377): Ermenoldus de Siltse schenkt 1118 dem Kloster Fulda ein Gut zu Helmerode. Ein alter gedruckter Stammbaum im gräfl. Archiv kennt als ältesten: Otto von Schlich, genannt Göry 1100. Dessen Söhne 1) Bertoldus v. S. g. G. Abt und Fürst zu Fulda 1138. 2) Heinrich v. S. g. G. 1140. Sohn Heinrichs: Simon von Siltse g. G. 1183; dessen Sohn Otto von Schlich genannt von Göry 1218. Von ihm stammte dann Heinrich v. S. g. G. ab 1259; woher diese Daten entnommen sind, ist mir nicht bekannt.

³²⁾ Archiv f. Hess. Geschichte I 285.

³³⁾ 1267 Ritter Friedrich von Siltse und Hildegund verzichteten auf alle Ansprüche, die sie gegen Cunegundis, die Witwe Konrads von Siltse, haben wegen der Vogtei zu Phorte. Diese weist ihnen aus der Vogtei 5 Tal. Silber an, die sie an das neugegründete Kloster Blankenau geben. Schannat, Dioec. Fuld. Cod. Prob. 286, Nr. 78.

³⁴⁾ Schannat Buch. S. 863.

³⁵⁾ Denners Auszüge.

³⁶⁾ Denners Auszüge. Im Kopelbuch Nr. 30 heißt er nur „Simon von Steinau“.

³⁷⁾ Landau, Hess. Ritterburgen, III. 360. Da er die vort. Eisenbach zu seinen Erben einsetzte, war er kinderlos.

³⁸⁾ Schannat Buch. S. 368.

Vor allem sind es drei Familien die um 1400 nebeneinander blühen: Die von Schlich genannt von Homberg³⁹⁾ die von Schlich genannt von Heusenstamm und die noch heute blühende Familie von Schlich genannt von Görz. Ungefähr gleichzeitig tauchen sie auf. 1369 erscheinen Heinrich, Simon und Friedrich von Schlich genannt von Homberg, 1369 Simon, 1387 Heinrich, 1391 Fritz von Schlich genannt von Heusenstamm⁴⁰⁾, 1357 Simon und Heinrich von Schlich genannt von Görz⁴¹⁾. Schon die Gleichheit der Vornamen, noch mehr die des Wappens zeigt, daß es sich um Glieder einer und derselben Familie handelt, die sich nur nach verschiedenen Besizungen nennen. Dabei ist allerdings unbekannt, woher gerade die bedeutendste Familie, die von Görz, ihren Namen führt.

Sehr bald erlöschen die beiden anderen Stämme. Von der Heusenstammer Linie erscheinen 1406 noch Fritz der Ältere, Heinrich, Fritz der Jüngere und Daupel⁴²⁾, von der Homberger Linie begegnet 1426 noch Simon. Dann verschwinden diese Namen, während die von Görz immer neue Zweige ansetzen, von denen wohl dieser und jener wieder erlischt, doch ohne daß der ganze Stamm in Gefahr kommt.

Es würde zu weit führen, den Verzweigungen der Görzischen Familie im Einzelnen nachzugehen. Auch da ist noch eindringliche genealogische Arbeit zu tun. Wohl aber ist nun auf das Verhältnis der von Schlich zu Stadt und Gericht Schlich einzusehen.

Von Anfang an sind wohl die von Schlich in allen ihren Zweigen Lehensleute der Äbte von Fulda gewesen. Merkwürdiger Weise sind uns nun Lehnbriefe oder -reverse aus älterer Zeit nicht erhalten. Der älteste Lehnrevers, den Schannat verzeichnet, ist von 1439, wo Symon von Slich genannt von Geurke für sich und seine Vettern und Ganerben als ältester Lehenträger vom Abt Johann zu Lehen empfängt: die Burg und Stadt Sliche mit allen ihren Zugehörungen, wie sie das vom Stift zu rechtem Erbmannlehen haben⁴³⁾; und das Erbmarschallamt erscheint erst 1494 bei Simon von Schlich genannt von Görz. Aber das Lehnverhältnis ist viel älter. So wird 1269 Hermann de Slitese vasallus des Abtes genannt⁴⁴⁾. So wird bei all den Veräußerungen und Tauschhandlungen regelmäßig die Zustimmung des Abtes eingeholt. So gibt der Abt Heinrich 1311 seine Zustimmung zur Veräußerung von Gütern in Hartrachhusen an Walther von Liesberg durch Walther von Schlich.

³⁹⁾ Hof führt „Aus der Heimat“ S. 8 statt dieses Zweig auf: „von Schlich genannt von Rechenberg und Köhnenberg“. Dies ist sicher verlesen für Hohenberg, Hoenberg. So liest Kopiebuch 13 statt von Hohenberg „von Köhnenberg“.

⁴⁰⁾ Der Name ist vielfältig entstellt: Husilstam, Husenstain usw.

⁴¹⁾ Der Name erscheint als von Geurke, Gork, Goirke, Gork, Gerk usw.

⁴²⁾ 1406 geben die von Buchenau, Fritzsch d. Ä., Heinrich, Fritzsch und Daupel von Schlich genannt von Huselestam, Simon von Schlich genannt von Homberg, Werner und Simon von Schlich genannt von Geurke, die von Hune, Trimbach und Romrod allen denen, die um Ablaf zu verdienen oder Kaufmannschaft halber nach Fulda reisen auf 8 Tage, von Bonifacii Abend und Allerheiligen Abend, so lang der Ablaf währet, Sicherheit. (Denner.)

⁴³⁾ Die Agnetis (Jan. 21). Klientela Fuld. 333 Nr. 469. Der älteste Lehnbrief im Gräf. Archiv ist von 14/6 auf Endrestag (Nov. 80): Abt Johann leiht Simon als dem Ältesten beide Burgen, Stadt, Gericht usw.

⁴⁴⁾ Klientela Suldenjis Prob. 333, 465.

Es waren aber damals in der späteren Herrschaft Schlich noch andere Herren als fuldische Lehensleute begütert, besonders die von Bimbach. So waren die Güter, die 1320 Konrad von Bimbach, wie oben erwähnt, dem Kloster Blankenau zu Harterateshusen schenkte, Lehen von Fulda. So war Hemmen, wie es scheint, zum großen Teile Lehen der von Bimbach. Vor Allem aber sind es die Familien, die um 1400 nebeneinander blühen: von Schlich genannt von Homberg, von Schlich genannt von Heusenstamm und von Schlich, genannt von Görz. Es ist anzunehmen daß diese Güter durch Heirat an die anderen Familien gekommen, wie wir ja auch zeitweise die von Eisenbach durch Heirat mit schlichischen Töchtern in Anteilen an Schlich und Hemmen finden.

Burg und Stadt und Gericht Schlich bilden ein Ganzes, das in vielfachen Teilungen an die verschiedenen Zweige geteilt war. Diese ohnehin schwierigen Verhältnisse wurden noch verwickelter durch mannigfache Verkäufe und Verpfändungen. So finden wir z. B. Röhrig von Eisenbach im Besitz eines Anteils an Schlich durch seine Gattin Grete. Dazu erkaufte er sich für 1000 fl. das Anteil seines Schwagers Fritz von Schlich genannt von Homberg⁴⁵⁾. Ferner löste er von den von Görz ein Anteil für 700 fl. das dem Simon von Schlich genannt von Hohenberg zugestanden hatte⁴⁶⁾. Und dazu machte er noch mit diesem aus, daß ein Anteil, der durch den Tod Simons von Schlich d. Ä. erledigt werden sollte, zur Hälfte an ihn fallen sollte⁴⁷⁾. Aus dieser einen Zusammenstellung ergibt sich schon, zu welchen Mißständen diese Vielherrschaft im Zusammenhang mit den unklaren Besitzverhältnissen führen mußte. Wir verstehen es einerseits, wie Johann von Eisenbach, als er sich mit Landgraf Hermann von Hessen „wider alle von Slitese, die man nennet von Goirke und von Huselestam“ verbindet, fordert, daß ihm Schlich für den Fall, wenn es genommen werden sollte, ganz gehören sollte⁴⁸⁾. Und wir verstehen es andererseits, daß der jüngere Röhrig von Eisenbach, um aus diesen Angelegenheiten herauszukommen, 1408 Febr. 8 sein ganzes Anteil an Schloß, Gericht und Zugehör an Werner und Luckel, Simon, Krnege und Karl von Schlich genannt von Görz verkauft⁴⁹⁾.

Welche Schwierigkeiten die gemeinsame Verwaltung machte, ersehen wir aus einem Vertrag von 1418 Aug. 26⁵⁰⁾ zwischen Simon, Werner, Fritz, Simon, Krieg, Heinrich und Otto von Schlich, wonach in Zukunft bei dem Gericht ein gemeinschaftlicher Schultheiß sein sollte, den sie zusammensetzen und entsetzen sollen, und wonach für den Fall, daß keine

⁴⁵⁾ Baur, hess. Urh. I 745, Nr. 1119.

⁴⁶⁾ Landau, hess. Ritterburgen II, 388. Eine Ausfertigung der Urkunde auf Pergament, die mit 10 Siegeln behängt war, ist im Riedeselschen Samtarchiv zu Lauterbach. 1888 Juni 10 feria quarta post festum sancti Bonifacii.

⁴⁷⁾ Ebenda.

⁴⁸⁾ Baur, hess. Urh. I 808, Nr. 1211.

⁴⁹⁾ Quarta feria post festum Dorothee virginis. Kopiebuch Nr. 22. Er verkauft zugleich sein Teil an Gericht zu Schlechtenwegen und behält sich nur vor die Wasser zu dem Sandtdolfs und eines Hof zu Quecka. Die Kaufsumme waren 3000 fl. die die v. Görz auf Lauterbach hatten.

⁵⁰⁾ Freitag nach St. Bartholomeustag. Gräf. Archiv.

eintrachtige Ernennung zu Stande käme, jeder Teil einen nennen sollte, von denen die Burgmänner und Schöffen sich einen erwählten.⁶¹⁾

Den besten Einblick in die Burgverhältnisse geben uns die Auseinandersetzungen zwischen den Brüdern Simon und Ludwig von Schlich genannt von Görz einerseits und ihrem Vetter Johann andererseits. Die Besitzverhältnisse hatten sich zunächst dadurch vereinfacht, daß nur noch zwei Hälften an Schloß, Stadt und Amt vorhanden waren; die eine gehörte den Brüdern Simon und Ludwig, den Söhnen Stammers, die andere Johann, dem Sohne Johanns von Schlich. Nun hatten sich aber die Verhältnisse dadurch verwickelt, daß Johanns Vorfahren verschiedentlich in Geldverlegenheit gekommen waren. So hatte 1448 Juni 24 (auf St. Joh. Tag des Täufers) Johanns Großvater Heinrich, dem Großvater der Brüder, Simon, die Hälfte von Uelershausen für 100 fl. verschrieben; 1461 September 6 (Sonabend nach Egidii) hatte Heinrich dem Stamm von Schlich, Vater von Simon und Ludwig für 100 fl. seinen Schafstall mit Garten bei der Bach unter dem See, sein Teil an dem Damm daselbst, seine Behausung mit Garten, die dazu gehören, und das Mühlschwein aus der Bachmühle, ferner 1465 Juni 23. (in vigilia St. Joh. Bapt.) für 200 fl. seine Wiese und den See und all seine Herrlichkeit und Gerechtigkeit an der Pfandwiese (wohl zu lesen Pfammühle), endlich 1466 April 30 (Mittwoch nach St. Marcustag) für 200 fl. seinen Teil am Dorfe Queck verpfändet. Außerdem schuldete der Zweig Johannes dem Zweig Stammers eine weitere beträchtliche Summe. Es kam zu Streitigkeiten, die schließlich dahin führten, daß beide Teile ihre Ansprüche auf drei Leidingsleute stellten, nämlich Hans von Dörnberg, den heßischen Hofmeister und Statthalter, Ritter Hans von Bibra, Amtmann zu Homberg und Rodelseck, und Hermann Lüglin. Die Verhandlungen fanden zu Alsfeld am 9. Mai 1483 statt.⁶²⁾ Es wurde entschieden, daß jeder Teil eine Hälfte haben solle, daß die vorgenannten Verpfändungen bestehen bleiben, aber ablösbar sein sollen, und daß die Brüder die Schuld Johanns auf 2100 fl. mindern, wofür er ihnen einen Teil von Stadt, Amt und Herrlichkeit zu Schlich verpfändet, was er über die vorgeschriebenen Verpfändungen noch hat. Das hintere Schloß soll Johann allein gehören, auch nicht in die Pfandschaft einbegriffen werden. Es soll ein Burgfriede gemacht werden, auf den auch die Untersassen beider Parteien schwören sollen. Simon und Ludwig sollen herausgeben, was sie an Armbrüsten,

⁶¹⁾ Die von Schlich hatten selbst wieder Burgmänner als Lehensleute, die von ihnen ein „Burggut“ zu Lehen hatten und ihnen dafür Kriegsdienste leisten mußten. Ein langer Rechtsstreit entspann sich z. B. 1479—1489 über Güter zu Uelhhausen, Pfordt, Uellershausen, die Vogtei zu Dietersstall (Nieder-Stoll heißt 1824 schon Dietersstall und der Name Diederstoll kommt bis ins 18. Jahrhundert, s. vgl. ich sehe, ausschließlich vor) und Berrthausen, ein Burggut zu Schlich u. a., die die Döring von den von Schlich zu Lehen hatten und auf die nach dem Aussterben des Mannestammes die Töchter Anspruch machten. (Kopelbuch 8, 14. 32—38). Andere Lehensleute waren die Telsch, die ein Burglehen bei der Hanenmühle hatten und es an Hans Schade verkauften. 1405 (Kopelbuch 24).

⁶²⁾ Freitag nach Vocem Jocunditatis. Kopelbuch Nr. 5. Es waren zugegen die Schiedsrichter, Hermann Kiedeser d. Ä. Erbmarschall, Raabe von Herde, der nicht steckte, und Ebert von Wallenstein als Johannes Freunde; Konrad von Mansbach, fuld. Marschall (es gilt nicht), Volprecht Schenk und Hans von Ebersberg als Freunde von Simon und Ludwig.

Büchsen, Pulver, Pfählen, Briefen und Registern haben, die Johann zustehen. Aller Schaden, den sich beide Teile zugefügt haben, auch in Fehden, soll ausgeglichen sein. Daraufhin gaben sich Simon, Ludwig und Johann die Hände.

Sofort wurde dann auch der Burgfriede am 22. Mai geschlossen.⁶³⁾ Es seien daraus folgende Bestimmungen wieder gegeben: Wer von den Ganerben den anderen lügen hieße oder ihn mit Waffen angriffe, soll sofort zwei Meilen Wegs wegreiten und erst nach vier Wochen wieder kommen und Wandel geben. Wer den anderen verwundete, soll erst nach einem viertel Jahr wieder kommen und Kebrung und Buße tun. Sollte aber ein Ganerbe den anderen totschlagen, den sollen die Ganerben richten. Können sie ihn nicht greifen, so soll der Totschläger bei seinem Eide „über Rheine“ reiten und nicht wiederkommen, und sein Teil am Schloß fällt seinem Erben zu. Ähnliche Bestimmungen werden für die Knechte der Ganerben getroffen. Alle Söhne von 15 Jahren müssen den Burgfrieden beschwören. Töchter sollen abgefunden werden, wobei ein Viertel auf 1000 fl. zu schätzen ist. Will einer verkaufen oder versetzen, so hat er es seinen Ganerben, dem nächsten zuerst anzubieten, wobei ein Viertel mit 500 fl. zu schätzen ist. Will es kein Ganerbe kaufen, so darf er es einem seinesgleichen, aber keinem Herrn verkaufen. Der Bewaffnung dienen bei jeder Partei: 6 gute Armbrüste, 2000 gepiözte Pfeile, 8 Handbüchsen, eine Steinbüchse und eine Schirmbüchse und ein Zentner Pulver und ein Zentner Blei. Als Schiedsleute des Burgfriedens werden erwählt: Ebert von Waldenstein und Hans von Ebersberg. Als Bereich des Burgfriedens werden angegeben: vom Schloß „bis über den Gänfurt und das Wasser hinauf bis in den Mollenröder Graben bis zu der Mühlenwart und fort bis zu dem Hoffborns Grund und durch die Sandgrube und Furt über den Weingarten her zu Niedern Schlich zu und wieder bis an den Gänfurt“.

Aber der Friede dauerte nicht lange. Schon am 6. September 1484⁶⁴⁾ muß ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Marschall Conrad von Mansbach und Albrecht von Trübenbach, als Abgesandten des Abtes zu Fulda, Hermann Lügelein, Amtmann zu Dacha, als gebetenem Freund beider Parteien, und den Schiedsleuten des Burgfriedens zwischen beiden Parteien schlichten, und nicht weniger als 32 Streitpunkte mußten geklärt werden. Da wurde ausgemacht, daß der Schultheiß zu Schlich die Schlüssel haben und alle von Görz aus- und einlassen sollte. Da wird bestimmt, daß keiner einen Bürger von Schlich in seinem besonderen Vorpruch oder in Strafe nehmen solle. Die Büchse (Kanone), die in der Kirche lag, sollte dem Schloß gemeinsam bleiben. Das Ungeld (Steuer) vom Weinschank in Schlich sollte zum Schloßbau verwandt werden. Seither waren die Fastnachtshühner von den von Görz reichum erhoben worden; sie sollten in Zukunft zusammen erhoben und dann verteilt werden. Von Ober-Queck beanspruchte Johann die Hälfte, da es in die frühere Verschreibung nicht einbegriffen gewesen sei; man muß nachforschen, ob damals (1466) Oberr-Quecke schon zu Niederr-Quecke mit Gilden, Früchten u. dgl. gehört hat; ebenso soll es mit dem Sachsen und mit dem Rimprecht und Willers⁶⁵⁾

⁶³⁾ Gräfl. Archiv; auch Abdruck. ⁶⁴⁾ Montag nach Egidii. Kopelbuch Nr. 2.

⁶⁵⁾ Hof Saffen, Willofs und Wüstung Keimbers bei Willofs.

gehalten werden. An dem Hof zu Hüzdorff wollen Simon und Ludwig dem Johann sein viertes Teil zugestehen, ebenso soll ihm an dem Hof zu Rymbach sein Teil folgen. Mit Ulrichshusen (Uellershausen) und dem Hof daselbst soll es nach der Pfandverschreibung bleiben. Johann kann sein Teil am Hof und der Fischerei und den Weidhämmeln fordern. Was er an Forderungen gegen Bürger zu Schlich hat, soll er mit Recht fordern usw.

Wieder waren kaum 2 Jahre vergangen, da mußte 1487 von neuem geschlichtet werden. Diesmal fanden die Verhandlungen statt vor einem Schiedsgericht bestehend aus Abt Johann zu Sulda und den Gekornen des Burgfriedens Hans von Ebersberg und Walther von Möhrle genannt Behem⁶⁰⁾. Johann hatte 15, die Brüder gar 18 Klagen vorzubringen. So hatte Johann an den armen Leuten von Rymbach zu Schlich eine „Nahme“ (Raub) verübt. Er mußte es ihnen ersetzen. Er hatte zu Ulrichshusen Dienste in Anspruch genommen, einen Weidhammel erhoben, dem „Ulner krusen und dopfen“ weggenommen, obgleich doch sein Teil verpfändet war; so muß ers wieder ersetzen. Er hatte über die Verpfändung des Viertels noch keine Urkunde ausgestellt, hatte den Schulteis allein abgesetzt, den Hirten von Pfordt allein gestraft, hatte seine Burg nicht mit „dormern und wechtern“ gehalten, hatte seine Knechte zu Ulrichshusen fischen und an dem Knecht Marschalg einen Geleitsbruch im Burgfrieden geschehen lassen, in den Dörfern Dieterstulen, Bernhusen und Utshusen etliche Pferde weggenommen u. s. w.

Dagegen klagte Johann, die Gebrüder hätten dem Torwarte zu Schlich die Schlüssel genommen, in Heinrich Wagners Haus und in seinem eigenen Zwinger ein Bollwerk gemacht, die Büchsen in den Pfarrhof gelegt, ihm nach seinem Schloß gestanden und ihn gutlos und erblos machen wollen, zu Schlich eine Glocke läuten (d. h. ausschellen) lassen und den Bürgern verboten, Johann, seiner Hausfrau und seinen Knechten etwas zu verkaufen, seine Hausfrau nicht ins Schloß lassen wollen, ihm und den seinen das Andertore zu Schlich versperren u. s. w. Da die Brüder sagten, sie hätten das aus Notwehr getan, sollen sie nach dem Spruch des Schiedsgerichts es zu Sulda „vor dem staffel“ beschwören. Wenn sie es nicht tun, müssen sie es verbüßen. Da beide Teile klagten, sie hätten nicht ihr Teil an Schlich, so soll ein Gericht darüber entscheiden.

Wie diese Entscheidung im Einzelnen ausfiel, ist uns nicht bekannt, aber es kam dadurch Schloß und Turm zu Schlich an Simon und Ludwig. Johann war damit unzufrieden und kam sogar darüber in Fehde mit dem Abt. Diese Fehde legte Landgraf Wilhelm der Mittlere bei, zugleich wurde auch dabei, um all den Streitigkeiten vorzubeugen, beschlossen, daß Verhandlungen über einen Verkauf von Johanns Anteil gepflogen werden sollten. Auch diese Verhandlungen leitete Landgraf Wilhelm; sie führten zu dem Ergebnis, daß 1493 Febr. 5⁶¹⁾ Johann alle seine Ansprüche auf Wiederkauf an Simon und des inzwischen verstorbenen Ludwigs Kinder verkaufte. Er erhielt für sein letztes Viertel 2400 fl., von denen aber, wenn Johann ohne männliche Erben stirbt, 1400 an die

⁶⁰⁾ Bruchstück des Urteils Jan. 11 (Donnerstag nach der hylgen drner Königsdag) im Gräfl. Archiv. Abschrift des Ganzen Kopelbuch Nr. 7.

⁶¹⁾ Dienstag nach Severi. Alte Abschrift im Gräfl. Archiv; auch Kopelbuch Nr. 8.

Käufer zurückfallen sollten.⁶²⁾ Die Söhne Johanns sollten nach seinem Tode ein Viertel oder die ganze Hälfte von Schlich für die Pfandsummen lösen können. 1494 Sept. 30.⁶³⁾ gab Johann die Pfandverschreibung über diesen Kauf mit der Einwilligung des Abts. So war wieder ganz Schlich, Schloß und Stadt und Herrschaft in der Hand eines Stammes, der von Görz.

Pfarrer Dr. Becker in Alsfeld.

Reformation und Gegenreformation in Stadt und Gericht Schlich.^{*)}

Für die Riedeselschen Lande war die Einführung der Reformation Ende 1527 schon beschlossene Sache. Nach den Ausführungen von Pfarrer Sinn-Herbst in den „Gießener Familienblättern“ Nr. 72 f. von 1912 ist anzunehmen, daß der damalige Senior der Familie, Hermann Riedesel Freiherr zu Eisenbach, alsbald nach der Homberger Synode von 1526 im Riedeselschen Gebiet zu reformieren begannen und in den Jahren 1527, 1528 und Frühjahr 1529 die Reformation in vielen Pfarreien einführt. So trat Landenhäusen 1527 zum Protestantismus über. In Nieder-Moos soll 1528 die neue Lehre Eingang gefunden haben. Für Lauterbach wird 1529 als Reformationsjahr angegeben, und Frischborn muß nach Lage der Verhältnisse schon vor 1529 mit einem evangelischen Pfarrer besetzt gewesen sein. Auch in Freiensteinau war schon im Jahre 1529 ein solcher eingesetzt gewesen. Doch scheint derselbe nicht lange seines Amtes gewaltet zu haben, denn in 1537 war dortselbst wieder ein fuldischer katholischer Pfarrer.

Für Schlich und das Schlicherland kam die Einführung der Reformation etwas später. Es lag das wohl mit in der Natur der Verhältnisse. Da die Kirche in Schlich von Sulda aus gebaut wurde, so war es natürlich, daß das ganze Gebiet im Schlichertal auch unter der Leitung und Aufsicht des Stiftes Sulda stand. Auch die bald nach dieser Gründung erscheinenden Herren von Schlich waren der Hoheit der Abtei unterworfen. Früh schon erhielten sie den Titel eines Erbmarschalls und wurden etwa im 14. Jahrhundert mit dem ganzen Schlicher Gebiet von Sulda belehnt. Das

⁶²⁾ Das Geld war in 6 Jahren zu zahlen. Die Art, wie Simon das Geld aufbrachte, zeigen uns zwei Pergamenturkunden des Gräfl. Archivs, beide 1498 Apr. 27 (Freitag vor Walpurgis). 1) Simon von Sitts gen. von Gorke für sich und Ludwigs von Gorke Kinder verkauft der Meise Schesserin fünf Viertel Frucht, $\frac{1}{2}$ Korn, $\frac{1}{2}$ Hafer, Gülte auf ihrem Hof zu Rimpach gelegen, den jetzt Heinz Bolender ihr Eidam besitzt, für 60 fl., die verwandt sind mit anderen zu 100 fl. auf Johann von Gorke verbrieft Schuld von 2400 fl. 2) Derselbe verkauft Mollnhans zu Rimpach und Katherin und demselben Mollnhans als Vormund von Else Wurgentreuchin drei Achtel Frucht aus ihrem Hof zu Queck gelegen, den jetzt Henne von Wegerfurt, Mollnhans Eidam innehat, für 20 und 20 fl.

⁶³⁾ Auf St. Jeronimitag. Alte Abschrift im Gräfl. Archiv.

^{*)} Den nachstehenden Ausführungen liegen zu Grunde in erster Linie die Akten des Gräfl. Görz'schen Archivs und dann die auch darauf sich gründenden Darstellungen „die Gegenreformation im Schlicherland während des dreißigjährigen Krieges (1628—1632)“ von Wilhelm Hoy in den Beiträgen zur Hessischen Kirchengeschichte Band III.

Präsentations- und Kollatur- (Besetzungs-) Recht über die Kirchen, Pfarr- und Schulstellen hatte sich der Abt jedoch vorbehalten. Aber auch dieses Rechtes sollten sie später teilhaftig werden. Am 29. November 1563 belehnte der Fürstabt Wolfgang von Fulda den Marschall und Rat des Stiftes Fulda Eustachius von Schlicht „wegen dessen dem Stift geleisteten treuen und nützlichen Diensten“ für ihn und seine männlichen Leibes- und Lehnserben mit der Kollatur der Pfarrkirche Schlicht, Queck und Hartershausen. Die Familie der Herren von Schlicht galt in dieser Zeit noch für katholisch. Befanden sich doch einzelne Glieder derselben in Stellungen, die die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zur Voraussetzung hatten. So bekleidete der vorher genannte Eustachius (1527–1598) das Amt eines Statthalters in Fulda. Seine beiden Söhne Wilhelm Balthasar und Johann Eustach waren Würzburger Domherren; der erstere bis 1589, der letztere bis 1603. Doch treten uns in dieser Zeit auch Glieder der Familie entgegen, die der neuen Lehre zugetan waren. Der erste, der dem evangelischen Glauben huldigte, scheint ein Werner von Schlicht gewesen zu sein. Von ihm wird berichtet, daß er sich um 1546 von der römischen Religion ab- und der Augsburger Konfession zuwandte. Auch soll er „den damaligen Pfarrherrn zu Schlicht Herrn Heinrich Neun, welcher der Pfarre über 40 Jahre fürgestanden, auf seine Seite und dahin gebracht haben, daß er die Pabstliche Religion verlassen, die Mess, Pabstliche Ceremonien und was dem anhängig, aus der Kirche abgeschafft habe.“ Nach Neun's Tode wurde als Pfarrer von Schlicht Martin Leister noch von Fulda aus eingesetzt. Aber aber auch dieser wandte sich der neuen Lehre zu und hat als Anhänger der Reformation „das Evangelium vermöge der Augsburger Konfession gelehrt und gepredigt.“ Nachdem die Herren von Schlicht im Jahre 1563 mit der Kollatur belehnt worden waren, trat auch die evangelische Bewegung in stärkerer Weise auf. Ungehindert von seiten des Stiftes Fulda besetzten sie die vakanten Pfarrstellen mit evangelischen Geistlichen, und bald wurde in allen Kirchen des Schlichterlandes evangelisch gepredigt. Wie Sinn a. a. O. mitteilt, erhob der lutherische Pfarrer Cyriakus Spangenberg zu Schlicht eine Kollekte für einen Kirchbau in Willofs, das offenbar damals ebenfalls evangelisch war. Weiter hatte nachweislich Frauombach 1603 einen evangelischen Pfarrer, und in Queck und Hartershausen waren solche ebenfalls bis zum Jahre 1628.

Bald jedoch sollten auch hier die Kämpfe um des Glaubens willen sich einstellen. Den ersten Vorstoß machte Abt Balthasar von Fulda 1604/5. Den zweiten unternahm nach dem in 1612 erfolgten offenen Übertritt Wilhelm Balthasars zur evangelischen Lehre Abt Johann Bernhard in den Jahren 1628–1632. Nicht unerwartet aber traf sein Vorgehen die Schlichter. Der Plan der Fuldaer war ihnen in den ersten Märztagen durch einen ihrer Beamten, Hesselbacher aus Lauterbach, bekannt geworden. Dieser hatte nämlich durch einen glücklichen Zufall am 1. März 1628 in Freiensteinau Kenntnis erhalten von einem Schreiben des ligistischen Obristen von Lindlo an den Fürstabt von Fulda. In diesem war mitgeteilt, Lindlo habe des Abtes Schreiben und den Befehl des Generals Grafen von Tilly empfangen und daraus ersehen, daß der Abt das Stift reformieren wolle. Zu diesem christlichen Vorhaben wünsche er Gottes Segen und alle Wohlfahrt. Sollte

der Abt zur Ausführung seines Werkes Hilfe nötig haben, so erböte er sich, mit einem Trupp Soldaten oder dem ganzen Regiment, ja selbst persönlich zur Assistentz zu erscheinen.

Diese Botschaft, wie auch sonstige Nachrichten, die von Freiensteinau über die dort in die Wege geleitete Rekatholisierung nach Schlicht drangen, zeigten den evangelischen Bewohnern der Stadt und Herrschaft Schlicht, wessen sie sich zu versehen hatten. Und nicht lange währte es, da trat das Gefürchtete ein. Am 16. März 1628 erschienen fuldische Kommissare mit bewaffneter Macht. Sie entsetzten die der Augsburger Konfession zugetanen Pfarrer von Schlicht, Queck und Hartershausen ihres Amtes, vertrieben sie aus ihren Wohnungen und setzten katholische Priester an ihre Stelle. Außerdem führten sie Messe und katholische Predigt ein. Zum Pfarrer von Schlicht wurde Johann Art ernannt, zum Pfarrer von Queck Philipp Herfaber und zum Pfarrer von Hartershausen Johann Volkmarus. In der Begründung für dieses Vorgehen wird gesagt, der Fürstabt wolle dem juri patronatus (Patronatsrecht) derer von Görz keinen Eintrag tun, sondern wolle nur die unkatholischen Plätze mit katholischen Personen besetzen, weil die von Görz mit qualifizierten katholischen nicht so bald versehen sein möchten. Der Bürgerschaft wurde angefragt und bestellt, sich alsbald bei der Beichte und Kommunion einzufinden oder aus dem Lande zu ziehen, widrigenfalls ihnen Soldaten in die Häuser gelegt werden würden, so lange und so viel, bis sie sich in der Religion anders bequemen. (Bemerkt wird, daß viele zur katholischen Religion übergetreten wären, viele aber auch vorgezogen hätten, ihre Wohnungen zu verlassen.) Die Sakristei der Kirche zu Schlicht wurde gewaltsam geöffnet, die Säkränke und Kasten in derselben in Gegenwart der mitgenommenen Zeugen erbrochen und die Kirchensachen, vor allem Kelche und Messgewänder, weggenommen.

Mit aller Entschiedenheit wandte sich Wilhelm Balthasar gegen solches Vorgehen. Kein Rechtsmittel ließ er unversucht, um als treuer Herrscher das schwere Verhängnis von seinen Untertanen abzuwehren. Zunächst wandte er sich mit der Bitte um Rat an den berühmten Rechtslehrer Professor Hermann Dultejus in Marburg. Doch die Antwort, die er von diesem erhielt, war wenig tröstlich. Es ist Dultejus bekannt, daß die Änderung der Religion nicht zu Schlicht allein, sondern auch anderswo geschehe. Er weiß keinen Rat, so sehr er die Sache hin und her überlegt. Der Zeiten Lauf ist so, „daß man sich keines Beistandes oder Hilf zu getrösten hat, und ist die Macht so groß, daß man derselben nicht widerstehen kann, sondern des lieben Gottes allein Willen anheimstellen und dessen Hilfe erwarten muß“. Nach seiner Ansicht kann man den Katholischen, wenn sie ihre Religion wieder einführen wollen, im Recht keinen Widerstand tun, darum meint er, „man muß in Geduld liegen lassen, was man nicht aufheben kann, und dem lieben Gott befehlen und dahin sehen, daß man sein Gewissen vor Gott bewahre“.

So wenig befriedigend und hoffnungsfreudig diese Auskunft war, Wilhelm Balthasar ließ sich dadurch nicht abschrecken. Er lud verschiedene Herrn des bairischen Adels, die mit ihm in derselben Lage waren, zu sich ein, um mit ihnen zu beraten. Die 15 Erschienenen verpflichteten sich, wegen der vom Fürsten von Fulda vorgenommenen Vertreibung der evan-

geistlichen und Einsetzung katholischer Pfarrer beim Reichskammergericht Klage zu erheben und den zwischen der fuldischen Ritterschaft und dem Stift Fulda wegen der von letzterem angesprochenen Landfässerei beim Reichskammergericht anhängigen Prozeß zu erneuern. Zur Durchführung dieses Prozesses wurde ein Prokurator und 2 Advokaten bestellt und zugleich auch Bestimmungen über die persönlichen Beiträge zu den Prozeßkosten getroffen.

Um nun seine Sachen rechtlich und kräftig zu begründen, wandte sich Wilhelm Balthasar an die juristische Fakultät zu Jena mit der Bitte um ein Urteil und um Rat. Am 10. April 1628 schon lief ein Gutachten dieser bei ihm ein. Darin wird gesagt: Auf den Religionsfrieden von 1555 könnten sich nur Reichsunmittelbare, nicht Landsassen der Fürsten von Fulda berufen. Ob die Junker aber Reichsunmittelbare wären, darüber schwebte der Prozeß noch. Landsassen und Untertanen gebühre es nicht, wider ihre landesfürstliche Reformation sich aufzulehnen. Ihnen stehe nur das *beneficium emigrandi* (Auswanderungsrecht) zu. *Pro coloratione* diene die Tatsache, daß etliche Jahre vor dem Religionsfrieden und nach demselben die Pfarren zu Schlich und derer Filialen mit der Augsburger Konfession zugetanen Pfarrern bestellt worden seien und es bei Übung solchen Gottesdienstes gelassen worden. Darum sei die Bitte berechtigt, *pendente lite* (so lange der Streit schwebt) nichts zu ändern und „solche Attentaten zu kassieren und aufzuheben“.

Doch alle Schritte, die in dieser Angelegenheit getan wurden, erwiesen sich als erfolglos. Mit Energie betrieb der Abt von Fulda das Werk der Gegenreformation im Schlichterland. Am 31. März 1628 erschien ein fürstlicher Notarius mit einem Patent an die sämtlichen Gerichtsjunker zu Schlich. Darin wurde diesen befohlen, dem angemachten Kaplan Johannes Hoffmann, welcher sich gelüsten lasse, wegen Introdution des fuldischen Pfarrers heimlich Konventikel zu halten und die Pfarrkinder von Besuch der Kirche und von dem dem Fürsten schuldigen Gehorsam abzuhalten, dieses zu unterfagen. Zugleich sollten sie anordnen, daß der Schulmeister Daiz, der sich nicht zur allein selig machenden Kirche bequemen wolle, nach einem anderen Unterhalt umtue, das Schulhaus räume und keine Schule mehr halte. Für ihn habe der Fürst den Christoph Kuchles aus Fulda bestellt. Derselbe sei alsbald einzuführen. Am 8. April erschien denn auch Kuchles mit einem Patent an die sämtlichen Gerichtsjunker zu Schlich, worin diese angewiesen wurden, den Überbringer in die Wohnung des vorigen Schulmeisters einweisen zu lassen und, soweit erforderlich, die Einrichtung zu beschaffen, wie auch dafür Sorge zu tragen, daß keine Widerseßlichkeiten zutage träten, und daß auch nach geschäheiner Introdution gegen den Schulmeister keine Tättlichkeiten vorkämen. In einem besonderen Schreiben an Wilhelm Balthasar gibt der Abt seine in Schlich vorgenommenen Handlungen als berechtigt an und spricht die Erwartung der Befolgung aus, insbesondere hinsichtlich der Belassung des Schulmeisters. Er hat denselben „zu nichts anders als allein der lieben Jugend zum besten und derselben Christlichen Institution und Unterweisung“ eingesetzt.

Mit Entschiedenheit wandte sich Wilhelm Balthasar gegen diese Maßnahmen. In einem Schreiben vom 17. April 1628 verwies er namens

sämtlicher Gerichtsherrn zu Schlich auf die Bestimmungen des Religionsfriedens von 1555, die auch auf diese Anordnung finden müßten, da sie als Mitglieder der fränkischen Ritterschaft orts Rhön-Werra niemals zu Landsassen und „gehuldigten Untertanen“ des Stiftes erklärt oder verdammt worden wären. Weiterhin beruft sich Wilhelm Balthasar auf den Inhalt der Belehnungsurkunde mit der Kollatur von Schlich, Queck und Hartershausen vom Jahre 1563, derzufolge der Kollator taugliche und geeignete geistliche Personen nach seinem Belieben und Gefallen ohne jemandes Verhinderung und Einrede auf die sich begebenden Stellen einsetzen dürfe. Zugleich weist er darauf hin, daß man sich von seiten der Abtei seitdem garnicht um die Einsetzung von Pfarrern in den genannten Orten gekümmert habe.

Nicht lange blieb die Antwort des fuldischen Abtes auf die Eingabe aus. Schon untern 29. April 1628 erließ er ein Schreiben an die Gerichtsjunker zu Schlich, worin dieselben als unmittelbare Landsassen erklärt und bei Androhung härterer Maßregeln aufgefordert wurden, alsbald die noch im Gericht Schlich befindlichen unkatholischen Prädikanten abzuschaffen, die Pfarrregister unfehlbarlich herauszugeben, dem ohnlängst nach Schlich verordneten Schulmeister die Wohnung des vorigen verabsolgen zu lassen und die Leute nicht vom Besuch der Kirche abzuhalten. Er verlangt eine sofortige, kategorische Erklärung, ob sie parieren wollen oder nicht. In der Antwort vom 30. April 1628 sagen die Gerichtsjunker, daß demjenigen, was ihnen wegen Kirche, Schule, Pfarrhaus, Register und anderem angeonnen wäre, (jedoch *salva interposita appellatione**) Genüge gesehen sei, daß sie aber bezüglich der Abschaffung der evangelischen Prediger um einige Tage Zeit zur Erklärung bäten. Sie seien jedoch jetzt und auch künftighin zu tättlichen Widerseßlichkeiten nicht geneigt. Dagegen verweigerten sie das Einkommen der *beneficii*, welche weder zur Kirche noch zur Schule gehörten, sondern von ihren Dorfahren gestiftet worden seien. Inzwischen hatte sich Wilhelm Balthasar mit einer von dem Syndikus Sabrizius ausgearbeiteten Bittschrift namens der Gerichtsherrn an das kaiserliche Reichskammergericht gewandt, dem Abt zu befehlen, die widerrechtlich eingesetzten katholischen Priester abzuschaffen und die vertriebenen Geistlichen wieder einzusetzen. Auch an den Dechant und das Kapitel des Stiftes Fulda wurde ein vom 29. Mai datiertes Schreiben gerichtet, in dem sich Wilhelm Balthasar über die Verletzung der seinem Vater gewordenen Belehnung beschwert und bittet, ihn bei seinem Rechte zu erhalten. Zugleich wandte sich unterm 30. Mai der Ausschuß der adeligen Mitglieder der freien Ritterschaft Buchen orts Rhön-Werra an den Ausschuß und Rat der Reichsritterschaft in Franken mit der Bitte um Intercession (Einschreiten) und Verwendung beim Kaiser und wo es sonst für nötig erachtet werde wegen Vertreibung der evangelischen und Einsetzung der katholischen Pfarrer und Schuldiener durch den Fürstabt.

Doch alle Mittel, die man eronnen, erwiesen sich als unwirksam. Alle Bitten waren vergeblich. Der Abt von Fulda beharrte auf seinem Beschluß, die Gegenreformation im Schlichterland durchzuführen. Und er tat dies um so mehr, als er sich völlig sicher und berechtigt fühlte. Im Ant-

* Unbeschadet der unternommenen Berufung.

wortschreiben des Kapitels vom 21. Juli 1628 auf die Bitte Wilhelm Balthasars vom 29. Mai wird gesagt, Fürst Wolfgang habe allerdings den Eustachius von Görz „in Bedankung dessen in Gott ruhenden Voreltern und seiner selbst eigenen dem Stifte Fulda bey beharrlicher katholischer Religions-Verwantnuß rühmlichst geleisteten Diensten mit dem jure praesentandi (Präsentationsrecht) der Hauptpfarr zu Säcklitz und der Filiale Queck und Hartershausen investiert“. Er, Wilhelm Balthasar von Görz, habe aber nicht habile geweihte, katholische Geistliche zur Bestätigung vorgeschlagen, sondern unqualifizierbare Prädikanten angenommen, welche der Fürst mit Recht abgesetzt und durch habilitere geweihte katholische Priester ersetzt habe.

Wilhelm Balthasar trat diesen Ausführungen in einem Schreiben vom 22. Juni alsbald entgegen. Er wies darauf hin, daß der Lehnsbrief kein Wort enthalte „bey beharrlicher katholischer Religionsverwantnuß“, und daß sein Vater nicht allein mit dem jure praesentandi, sondern auch mit der Kollatur der Pfarre zu Säcklitz, „selbige seines Gefallens und Beliebens dazu tüchtige Personen zu conferieren“, belehnt worden sei. Weiter weist er den Vorwurf zurück, daß sein Vater und er untüchtige, inhabiles personal als Pfarrherrn der evangelischen Religion zugelassen haben. Der Abt von Fulda habe niemals etwas eingewendet, seinem Vater vielmehr, wie z. B. 1584, 85 und 86, Beistand geleistet. Nachdem er nach dem Ableben seines Vaters von der damaligen fürstlich fuldischen Regierung die Belehnung empfangen, habe er „bis zugetragenen Fällen“ die ledigen Pfarrstellen mit evangelischen Pfarrern ergänzt, und dies sei ihm niemals vom Stifte Fulda gewehrt worden, sondern er sei bei Ausübung seines „laut des Lehnsbriefs habenden Rechtes“ ruhig gelassen worden. So sei ihm 1612 von dem wohllehrwürdigen Kapitel des Stifts Fulda dessen Konsens über die beschriebene Belehnung erteilt worden.

Doch der Abt ließ sich auch durch diese sachlich begründeten Einwände in seinem Vorgehen nicht irre machen. Er war nach seiner Auffassung der Landesherr, und darum handelte er nach dem Grundsatz: *culus regio, ejus religio*, d. h. wem das Land gehört, der bestimmt auch die Religion der Untertanen. Nicht ließ er sich mehr auf Auseinandersetzungen ein. Er schritt zur Tat. Am 4. August 1628 ermahnte er Wilhelm Balthasar sehr dringend, den Schulmeister Christoph Kückles, der bis dahin noch keine Bezahlung erhalten hatte, für seine Mühewaltung zu besolden, und zwar mit derselben Unterhaltung, die dem vorigen Schulmeister gegeben worden war. Ferner ließ er am 9. Oktober 1628 durch den fürstlich fuldischen Schultheiß zu Salzschlirf unter dem Schutz eillicher Musketiere zu Roß und zu Fuß in Niederstoll von 4 Bauern den bereits erlegten Zins für die Benefizien der Herren von Säcklitz nochmals eintreiben. Das gleiche geschah durch den Zentgrafen von Fulda mit vielen Musketiern in Frauombach und durch den Salzschlirfer Schultheiß mit 200 Mann in Huzdorf. (Schluß folgt.)
Dehan Schmidt in Säcklitz.